



Vereinbarung über Tanzunterricht TU 60 G1 21 €

60 Minuten Dauer wöchentlich, Beitrag 21 € monatlich

(förderfähig durch das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Höhe von 10 € monatlich je Kind)

1. Der Tanzunterricht fördert die tänzerische und rhythmische Entwicklung der Kinder. Er findet 1 x wöchentlich (mit Ausnahme der unter Punkt 3 angegebenen Zeiten) für jeweils 60 Minuten am vereinbarten Unterrichtsort statt. Die Gruppengröße umfasst mindestens 8 und höchstens 16 angemeldete Kinder. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich.
2. Eltern mit Anspruch auf einen Zuschuss für Bildung und Teilhabe können die Bearbeitung ihres Antrages beschleunigen indem sie diese ausgefüllte Vereinbarung gemeinsam mit dem Antrag direkt an die Musikschulverwaltung senden. Der Weg über den Lehrer dauert länger, da dieser erst zu Beginn des Folgemonats alle Unterlagen gesammelt an die Musikschulverwaltung schickt.
Auf die Bearbeitungszeit des Antrages und die Zahlungsmodalitäten der zuständigen Behörde hat die Musikschule keinen Einfluss. Überweisungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden auf dem jeweiligen Schülerkonto taggenau verbucht.
3. Feiertage, der Zeitraum der Weihnachtsferien, die Woche nach Ostern, 4 Wochen der Sommerferien (Zeitraum kann in der Musikschulverwaltung erfragt werden) und Brückentage zwischen Wochenenden und Feiertagen oder umgekehrt sind unterrichtsfrei.
4. Es ist möglich, dass die Musikschule nach rechtzeitiger Ankündigung durch den Lehrer den wöchentlichen Termin ändert.
5. Für die Dauer der vereinbarten Unterrichtung werden Beiträge erhoben. Diese beinhalten die durchschnittlichen monatlichen Kosten (12. Teil des Jahresbeitrages eines Schülers) unabhängig von unterrichtsfreien Zeiten. Für den 2. Schüler einer Familie beträgt der monatliche Beitrag 18 €, ab dem 3. Schüler 16 €. Voraussetzung dafür ist, dass alle Beiträge in einer Summe vom selben Konto abgebucht werden können und es sich um verwandtschaftliche Verhältnisse ersten Grades handelt. Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Tanzunterricht oder an der Musikalischen Früherziehung teil gilt unabhängig vom Beginn der Unterrichtung die Reihenfolge: 1. Schüler Tanz oder MFE 45 Minuten wöchentlich und 2. Schüler MFE 30 Minuten wöchentlich. Die erste Buchung erfolgt nach Eingang der Vereinbarung in der Musikschulverwaltung. Bis dahin fällig gewordene Beiträge werden mit dem aktuellen Monatsbeitrag in einer Summe eingezogen. Wurde der Unterricht im Monat des Unterrichtsbeginns maximal zwei mal durchgeführt wird der halbe Beitrag fällig. Bei der Berechnung des Beitrages im Monat des Unterrichtsbeginns zählen vereinbarte unterrichtsfreie Zeiten mit. Der Beitrag wird am 14. des Monats (Belastung des Kundenkontos) seitens der Musikschule per Bankeinzug erhoben. Fällt der 14. des Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag erfolgt die Buchung am letzten Arbeitstag zuvor. Für Folgen nicht termingerechter Belastungen des Kundenkontos infolge interner Banklaufzeiten ist die Musikschule nicht verantwortlich. Der Bankeinzug erfolgt widerruflich. Nach einem Zeitraum von 8 Wochen gilt die Buchung als anerkannt.
6. Rückbelastungen des Musikschulkontos verursachen Bankgebühren. Diese sind vom Verursacher zu tragen. Daher empfiehlt sich vor dem Widerspruch zu einer Buchung die telefonische Rückfrage in der Musikschulverwaltung. Die Bearbeitung eines unberechtigten Widerspruchs ohne vorherige Rücksprache mit der Musikschulverwaltung verursacht Bearbeitungsgebühren, welche vom Verursacher zu tragen sind.
7. Ab 4-maligem zusammenhängendem tatsächlichem Unterrichtsausfall auf Grund einer Erkrankung des Schülers erfolgt eine Beitragsfreistellung für den entsprechenden Zeitraum. Die Gutschrift auf dem Schülerkonto erfolgt nach Eingang der ärztlichen Bescheinigung in der Musikschulverwaltung d.h. immer nachträglich.
8. Bei durch die Musikschule verursachtem Unterrichtsausfall erfolgt ab der vierten ausfallenden Unterrichtung im Schuljahr Vertretung bzw. Nachholung. Ist dies nicht möglich erfolgt eine Gutschrift je weiterer ausfallender Unterrichtsstunde in Höhe von 1/4 des monatlichen Unterrichtsbeitrages. Das Musikschuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Fallen 5 Unterrichtungen in demselben Monat aus wird ein Monatsbeitrag gutgeschrieben. Gutschriften erfolgen auf dem Schülerkonto und werden mit der/den folgenden Buchungen verrechnet. Nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses bestehende Guthaben werden rücküberwiesen.
9. Die Unterrichtung durch einen bestimmten Lehrer ist nicht vereinbart.
10. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Monate Februar, Mai, August und November möglich. Die Abmeldung zu Ende Februar muss also bis zum 31.01., zum 31.05. bis zum 30.04., zum 30.11. bis zum 31.10. sowie zum 31.08. bis zum 31.07. schriftlich in der Musikschulverwaltung vorliegen.
Wir empfehlen die Kündigung per Mail an "verwaltung@musikschule-heinze.de" mit Anforderung einer automatisierten Übermittlungsbestätigung. Die Abmeldung wird nur bei Unklarheiten über den Abmeldetermin oder auf Wunsch per Mail bestätigt. Die Musikschule ist berechtigt, nach einer Information an die Eltern, Schüler aufgrund von Disziplinproblemen auszuschließen. Über außerordentliche, nicht fristgerechte Kündigungen entscheidet der Musikschulleiter in Absprache mit dem Lehrer.
11. Handschriftliche oder andere Zusätze, Streichungen und Änderungen im Vereinbarungstext sind nicht gültig. Ansprechpartner in allen organisatorischen Fragen sind die Mitarbeiter/innen der Musikschulverwaltung (nicht der Lehrer!). Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Musikhaus Heinze
Hünersdorfstr. 10
99867 Gotha

Telefon: 03621 / 22 60 120
Fax: 03621 / 22 60 130
verwaltung@musikschule-heinze.de
www.musikschule-heinze.de

Öffnungszeiten Verwaltung:
Mo-Do: 08:00 – 17:30 Uhr
Fr: 08:00 – 13:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachgeschäft:
Mo-Fr: 10:00 – 13:30 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Sa: 10:00 – 13:00 Uhr
www.musikhaus-heinze.de
Telefon: 03621 / 22 60 150

(Stand März 2018)

- Seite 1 -